



BASEL III – SÄULE 3

ERWEITERTE OFFENLEGUNG

Stand zum 31.12.2024



Raiffeisen
Überetsch



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art 447, 438 CRR)	4
2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art 435 CRR)	6
3. Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art 436 CRR)	22
4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 und Art. 473a CRR)	23
5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art 450 CRR)	27
6. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten gemäß Art. 431 Absatz 3 CRR2 ...	34



Einleitung

Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen für Banken die Offenlegung von bestimmten Informationen zu den Risiken der Säule 1 und 2, zur Angemessenheit der aufsichtlichen Eigenmittel, zur Risikoexposition und zu den Risikomessungs- und Steuerungstechniken vor, um die Markttransparenz zu erhöhen. Die genannten Informationen werden, gemäß der Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) 575/2013 sog. CRR, nachfolgend geändert durch die Verordnung (EU) 876/2019 sog. CRR2), Teil VIII, wie folgt unterteilt:

- **Tabellen mit qualitativen Informationen** zu Strategien, Prozessen und Methoden der Risikomessung und -steuerung;
- **Meldebogen mit quantitativen Informationen** zum Eigenkapital der Bank, zur Risikoexposition und zu den Kreditrisikominderungstechniken (CRM).

Gemäß der CRR2 gilt die Raiffeisenkasse Überetsch als „kleines und nicht komplexes Institut“, welches den Informationspflichten gemäß Artikel 433b unterliegt.

In Übereinstimmung mit den abgeänderten Bestimmungen der CRR2 zu den Offenlegungspflichten, welche am 28. Juni 2021 in Kraft getreten sind, veröffentlicht die Bank in diesem Dokument Informationen, die den von der Durchführungsverordnung (EU) 637/2021 vorgesehenen einheitlichen Meldebogen und Tabellen entsprechen. Dabei werden nur die Informationen, die von den kleinen und nicht komplexen Instituten gemäß Art. 433b CRR offenzulegen sind, veröffentlicht.

Im vorliegenden Dokument wurden zudem die Bestimmungen und die von der Bank anzuwendenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend EBA) und der Banca d'Italia zur erweiterten Offenlegung berücksichtigt.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird überwiegend auf gendergerechte Sprache verzichtet.



1. Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge (Art 447, 438 CRR)

Meldebogen EU KM1: Schlüsselparameter Art. 447 a), b), c), d), e), f), g)

		a	b	c	d	e
		31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	84.449.211	84.426.715	83.029.565	83.468.370	83.712.677
2	Kernkapital (T1)	84.449.211	84.426.715	83.029.565	83.468.370	83.712.677
3	Gesamtkapital	84.449.211	84.426.715	83.029.565	83.468.370	83.712.677
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	422.013.836	406.977.630	397.327.341	397.435.765	404.145.238
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	20,01%	20,74%	20,90%	21,00%	20,71%
6	Kernkapitalquote (%)	20,01%	20,74%	20,90%	21,00%	20,71%
7	Gesamtkapitalquote (%)	20,01%	20,74%	20,90%	21,00%	20,71%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
J 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,10%	1,10%	1,10%	1,10%	1,10%
J 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)	0,60%	0,60%	0,60%	0,60%	0,60%
J 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)	0,80%	0,80%	0,80%	0,80%	0,80%
J 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,10%	9,10%	9,10%	9,10%	9,10%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
J 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)					
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)					
J 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,44%				
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,94%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,04%	11,60%	11,60%	11,60%	11,60%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	10,91%	11,65%	11,80%	11,90%	11,61%
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	695.349.139	698.760.996	686.038.998	676.169.311	676.067.311
14	Verschuldungsquote (%)	12,15%	12,08%	12,10%	12,34%	12,38%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)					
14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)					
14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)					
14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	136.333.728	145.783.297	137.197.771	132.546.876	121.550.106
16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	72.132.366	77.785.479	74.375.037	77.677.997	68.139.232
16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	62.016.579	51.562.773	36.515.007	48.090.007	50.662.239
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	18.033.091	26.222.706	37.860.030	29.587.991	17.476.993
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	756,02%	555,94%	362,38%	447,98%	695,49%
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	628.350.250	606.552.776	600.781.779	604.051.957	617.401.552
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	424.909.595	424.580.509	421.021.781	426.368.305	421.104.066
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	147,88%	142,86%	142,70%	141,67%	146,62%



Hinweis zu den von der Bank verwendeten Berechnungsmethoden der Eigenkapitalanforderungen und den damit verbundenen Standards:

- Für die Ermittlung des Risikokapitals zum Kreditrisiko setzt die Bank den Standardansatz ein;
- Einzig im Hinblick auf das Gegenparteiausfallrisiko und insbesondere auf die Ermittlung des Risikokapitals für Derivate verwendet die Raiffeisenkasse Überetsch die Ursprungsrisikomethode.
- In Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen, sind Banken, die die Bedingungen gemäß Art. 94 CRR erfüllen und insbesondere deren Handelsportfolio weniger als 50 Mio. Euro ausmacht, von der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Marktrisiken ausgenommen. Solche Expositionen werden daher aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch gehalten werden, behandelt, und sie werden mit der gesamten gewichteten Risikoaktiva summiert. Zum 31.12.2024 hält die Bank kein Handelsportfolio.
- Im Hinblick auf die NSFR (Net Stable Funding Ratio – strukturelle Liquiditätsquote) verwendet die Raiffeisenkasse Überetsch nicht die vereinfachte Methode, welche für kleine und nicht komplexe Institute anwendbar ist.
- Im Gegensatz zu den Vorjahren wurde zum 31.12.2024 auf die Erstellung der Comfort Letter verzichtet, was dazu geführt hat, dass der Gewinn zum 31.12.2024 erst zum 31.03.2025 in die Eigenkapitalrechnung einfließt.

Meldebogen EU OV1: Übersicht über die Gesamtrisikobeträge: Art. 438 d)

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- Anforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	370.711.601	358.635.919	29.656.928
2	Davon: Standardansatz	370.711.601	358.635.919	29.656.928
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)			
4	Davon: Slotting-Ansatz			
J 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz			
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)			
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	3.395.562	4.703.912	271.645
7	Davon: Standardansatz			
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
J 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP			
J 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	3.395.562	4.703.912	271.645
9	Davon: Sonstiges CCR			
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
17	Davon: SEC-IRBA			
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	Davon: SEC-SA			
I 19a	Davon: 1250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)			
21	Davon: Standardansatz			
22	Davon: IMA			
I 22a	Großkredite			
23	Operationelles Risiko	47.906.673	40.805.407	3.832.534
I 23a	Davon: Basisindikatoransatz	47.906.673	40.805.407	3.832.534
23b	Davon: Standardansatz			
I 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz			
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	3.156.938	3.474.843	252.555
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	422.013.836	404.145.238	33.761.107



Hinweis:

- Die Bank hält keine eigene Verbriefungspositionen, sondern nur Verbriefungspositionen von Dritten.
- Für die aufsichtliche Eigenkapitalunterlegung kommt der im Art. 316 CRR definierte Basisindikatoransatz zur Anwendung (15% des maßgeblichen Indikators der letzten drei Jahre).

2. Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik (Art 435 CRR)

Tabelle EU OVA: Risikomanagementansatz des Instituts Art. 435 a), b), c), d), e), f), g) CRR

a) Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) CRR (Geschäftsstrategie, Risikoerklärung, Risikoprofil)

Die Raiffeisenkasse Überetsch ist eine lokale Genossenschaftsbank und ist vorwiegend in den Gemeinden Eppan, Kaltern und Tramin – als Kerntätigkeitsgebiet – und in den angrenzenden Gemeinden – als erweitertes Tätigkeitsgebiet – aktiv. 435 1 f)

Sie verfolgt das Ziel, die Mitglieder und die örtliche Gemeinschaft bei Bankgeschäften und Bankdienstleistungen zu begleiten, zu begünstigen und deren moralische, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse zu verbessern und die Entwicklung des Genossenschaftswesens sowie die Erziehung zum Sparen und Vorsorgen zu fördern.

Die Genossenschaft zeichnet sich – wie auch im Statut der Raiffeisenkasse Überetsch festgehalten – durch ihre soziale Ausrichtung und ihre Bestimmung aus, dem Gemeinwohl zu dienen.

Als lokale Genossenschaftsbank verfolgt die Raiffeisenkasse die nachfolgenden Schwerpunkte:

- das Sammeln von Spargeldern in all seinen Formen;
- die Mittelverwendung, vorwiegend durch das Betreiben des Kreditgeschäfts, und zwar in Form von Kreditvergaben/Engagements in stabilen, risikoarmen, traditionellen Geschäftsfeldern, bei denen die Raiffeisenkasse über das notwendige Know-How verfügt und auch auf Grund der Kundennähe die konkreten Entwicklungen und Veränderungen umgehend erkennen kann und somit umgehend in der Lage ist, im Interesse der Raiffeisenkasse zu agieren;
- die Veranlagung der überschüssigen und erforderlichen Liquidität mittels Zwischenbankeneinlagen und durch Ankauf von überwiegend refinanzierbaren Wertpapieren;
- das Betreiben von Banknebdienstleistungen, wobei den verschiedenen Risiken, einschließlich jener, die mit der Abwicklung der Geschäfte verbundenen sind (z.B. Rechtsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko, Reputationsrisiko und Geschäftsrisiken allgemein), gebührend Beachtung gegeben wird;

Für die Raiffeisenkasse ist die Schaffung einer der Risikobereitschaft der Bank angepassten Risikokultur seit Jahren ein erklärtes Ziel. Demzufolge wird großer Wert darauf gelegt, dass sowohl innerhalb der Aufbau- als auch der Ablauforganisation klare Strukturen, Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten definiert und beachtet werden. So werden die Arbeitsabläufe dokumentiert und die Verantwortungsbereiche der Mitarbeiter in den Stellenbeschreibungen festgehalten und zumindest einmal jährlich aktualisiert.

Zu jedem Tätigkeitsbereich der Bank und den wesentlichen daraus resultierenden Risiken wurden eigene interne Regelungen definiert und den Mitarbeitern kommuniziert.

Das Risikomanagement versorgt die Gesellschaftsorgane, die Direktion und die Mitarbeiter in periodischen Abständen mit risikorelevanten Informationen. Darüber hinaus wird die Risikosituation im Risikokomitee periodisch oder anlassbezogen vertieft. Die Direktion räumt dem Risikomanagement eine große strategische Priorität ein und tritt für eine offene Risiko-Kommunikation ein.

Die Vermittlung von Fachwissen und die Vermittlung einer geeigneten Risikokultur führen nur dann zum Erfolg, wenn laufende Impulse gesetzt werden und Inhalte wiederholt vermittelt werden. Aus diesem Grund ist die Schulung der Mitarbeiter nicht als einmalige Maßnahme, sondern als permanenter Prozess definiert.



Besonderes Augenmerk legt die Raiffeisenkasse auf das Wachstum der lokalen Wirtschaft und fokussiert sich daher vor allem auf die Gewährung von Krediten an Gegenparteien, die in ihrem Tätigkeitsgebiet ansässig sind, sowie an ihre Mitglieder. In diesem Sinne stellt die Verwaltung und Optimierung des Kreditrisikos im Anlagebuch hinsichtlich des Risiko/Ertrag-Profiles ein Hauptziel der Bank dar. Bereits seit jeher hat die Raiffeisenkasse darauf geachtet Kredite mit werthaltigen Sicherheiten zu besichern.

In Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtlichen Bestimmungen hat die Raiffeisenkasse den RAF (Risk Appetite Framework) mit Risikomanagement-Richtlinien, die dann im strategischen Plan der Raiffeisenkasse umgesetzt werden genehmigt. Konkret wurden im RAF das Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse und, mit Bezug auf ihre Geschäftsrisiken, der Risikoappetit, das maximal anzunehmende Risiko, die Toleranzschwellen und die operativen Limits festgelegt. Die Formalisierung des RAF ist daher im Lichte einer Integration des allgemeinen internen Kontrollsystems zu verstehen und trägt zur Einhaltung der Grundsätze einer soliden und umsichtigen Unternehmensführung bei. In diesem Zusammenhang hat die Bank einen integrierten Ansatz gewählt, um die Kohärenz zwischen den Unternehmensstrategien und der Risikostrategie sicherzustellen und, durch die Definition eines wirksamen und effizienten Kontrollmechanismus, die Angemessenheit des internen Kontrollsystems zu gewährleisten.

Zur Überwachung der verschiedenen Risiken gibt es in der Raiffeisenkasse Überetsch jeweils verschiedene Dokumente in welchen verschiedene Kontrolltätigkeiten beschrieben sind bzw. die strategische Ausrichtung der Bank definiert ist. Diese Dokumente (z.B. Politiken, Leitlinien, Regelungen, usw.) spiegeln auch indirekt den Risikoappetit der Raiffeisenkasse Überetsch wieder. Oberstes und allen Leitlinien / Reglements übergeordnetes Dokument stellt das *Rahmenwerk zur Risikobereitschaft („Risk Appetite Framework“)* dar. In diesem Dokument sind die wichtigsten Schwerpunkte der Risikostrategie und der Risikoappetit / die Risikobereitschaft der Raiffeisenkasse ausformuliert und angeführt, weshalb das Dokument in erster Linie für Mitarbeiter und Mandatare der Raiffeisenkasse bestimmt ist. Im RAF sind Beschreibungen der relevanten Risiken enthalten und einzelne Kennzahlen mit entsprechenden Limits definiert / angeführt, welche den Risikoappetit der Raiffeisenkasse beschreiben. Im RAF sind auch verschiedene Konzentrationslimits definiert. Die Einhaltung der RAF-Schwellen wird von der Bank laufend überwacht. Die risikopolitischen Grundsätze definieren die grundlegenden Standards im Umgang mit Risiken, welche in der Raiffeisenkasse zur Anwendung kommen. Die Genossenschaftsorgane, die betrieblichen Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter der Bank sind diesen Grundsätzen verpflichtet und orientieren sich in ihrer Tätigkeit und bei ihren Entscheidungen daran. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die Raiffeisenkasse ebenfalls eine Risikoeerklärung 2025-2027 festgeschrieben hat. Der Verwaltungsrat hat dem Risikoprofil der Bank auf der Grundlage einiger wesentlicher RAF-Indikatoren der ersten und zweiten Ebene – die auszugsweise in der nachstehenden Tabelle angeführt sind – zugestimmt:

RAF-Säule	RAF-Indikator	Ebene	Wert zum 31.12.24	Risikoappetit	Erheblichkeitschwelle	Risikotoleranz
Kapitaladäquanz	Gesamtkapitalquote	1	20,01%	19,5%	17,5%	15,5%
Kapitaladäquanz	Harte Kernkapitalquote	1	20,01%	19,5%	17,5%	15,5%
Kapitaladäquanz	Verschuldungsquote (Leverage Ratio)	1	12,14%	8,5%	7%	5,5%
Kapitaladäquanz	Anteil der freien Eigenmittel (Säule I)	2	32,36%	32%	22%	12%
Liquidität und Finanzstruktur	Mindestliquiditätsquote (LCR)	1	756,02%	200%	165%	115%
Liquidität und Finanzstruktur	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	1	147,88%	130%	120%	110%
Liquidität und Finanzstruktur	Anteil belastete Vermögenswerte	2	5,73%	10%	15%	20%
Kreditrisiko aus Forderungen an Kunden	NPL-Ratio (netto)	2	1,75%	3,5%	4,25%	5%
Kreditrisiko aus Forderungen an Kunden	Deckungsquote notleidender Risikopositionen	2	58,00%	55%	50%	45%



Kreditrisiko aus Forderungen an Kunden	Kreditrisikokosten: Nettoergebnis aus Wertminderungen / Wertaufholungen Forderungen zu Forderungen an Kunden	2	0,90%	0,50%	0,60%	0,75%
Kreditrisiko aus Forderungen an Kunden	Texas Ratio	2	19,10%	30%	40%	50%
Rentabilität	Return on Equity (ROE)	2	8,92%	5%	2,5%	0,25%
Rentabilität	Cost Income Ratio (CIR)	2	51,88%	60%	65%	70%
Rentabilität	Recurring Earning Ratio (RER)	2	1,15%	0,52%	0,26%	0,001%
Rentabilität	Recurring Earning / Risikokapital	2	17,25%	10%	5%	0,5%
Geschäftsmodell, Strategisches- und Geschäftsrisiko	Risikotätigkeit mit Mitgliedern oder Gewichtung Null	2	82,29%	65%	60%	55%

Aus den Daten der obigen Tabelle geht hervor, dass die Raiffeisenkasse zum 31.12.2024 die wichtigsten Risikoziele, die sie sich gesetzt hatte, erreicht hat. Im Verlauf des Jahres 2024 und zum Stichtag 31.12.2024 wies die Raiffeisenkasse eine angemessene Kapitalausstattung auf. Mit einer harten Kernkapitalquote von 20,01% liegt sie deutlich über dem aufsichtsrechtlichen Minimum und verfügt über einen ausreichenden Puffer, um potenzielle Risiken abzufangen. Die Liquiditätsausstattung ist sowohl kurzfristig als auch langfristig als angemessen zu bewerten. Die vorgeschriebenen RAF-Limits konnten laufend eingehalten werden. Die Qualität der Aktiva bleibt weiterhin auf einem hohen Niveau, obwohl ein Anstieg im Volumen der notleidenden Kredite (NPL-Positionen) zu verzeichnen ist. Aufgrund dieser Entwicklung kam es zu einem Anstieg der Kreditrisikokosten, der die festgelegte Toleranzschwelle überschreitet. Dennoch sind die NPL-Ratio und die Deckungsquote auf einem angemessenen Niveau geblieben.

Die Rentabilitätskennzahlen der Raiffeisenkasse erfüllen zum 31.12.2024 die Vorgaben des RAF-Risikoappetits. Allerdings ist im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Verschlechterung zu beobachten. Der Return on Equity (ROE) hat sich von 10,59% auf 8,92% verringert. Die Cost-Income-Ratio (CIR) ist leicht von 50,57% auf 51,88% gestiegen, trotz eines leichten Anstiegs sowohl im Zinsüberschuss als auch im Provisionsüberschuss. Eine Ursache für den Anstieg der CIR sind die gestiegenen Personalkosten, die sich auf die Gesamtkostenstruktur ausgewirkt haben.

Das Risikoprofil der Raiffeisenkasse Überetsch leitet sich aus dem Geschäftsmodell der Bank und dem *Risk Appetite Framework* (RAF) ab, dessen Struktur in einem folgenden Abschnitt des vorliegenden Kapitels (Offenlegungspflichten gemäß Art. 435, Abs. 1, a) CRR) erläutert wird.

c) Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe e) CRR (Angemessenheit der Risikomanagementverfahren)

Mit dem „*Risk Appetite Framework*“ (RAF) wurde die Bereitschaft der Raiffeisenkasse festgelegt, welche Risiken sie in Abhängigkeit von der Ertragskraft einzugehen gedenkt. Dies bedeutet, dass die Risikostrategie die in der Geschäftsstrategie festgelegten Ziele und Planungen unter Berücksichtigung von Risiko und Rentabilität berücksichtigen muss, und dass das maximal übernehmbare Risiko, das Geschäftsmodell und die strategische Ausrichtung aufeinander abgestimmt sein müssen.

Schließlich gilt es für die verschiedenen Risiken Limits (operative Limits, Toleranzgrenzen) festzulegen und die Risikoneigung sowie den ICAAP/ILAAP-Prozess aufeinander abzustimmen. Der RAF wird in periodischen Abständen aktualisiert und die verschiedenen Limits neu kalibriert.

Der Verwaltungsrat erklärt im Sinne des Art. 435 Komma 1 Buchstaben e) und f) CRR, dass:

- die in diesem Dokument beschriebenen Risikomanagementsysteme der Bank dem Profil und der Strategie der Bank angemessen sind;
- der Verwaltungsrat die Risikobereitschaft der Bank zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Risikoziele (Risikoappetit) und der Risikotoleranz definiert hat. Darüber hinaus überwacht der Verwaltungsrat den Risikoappetit, indem er für jeden verwendeten Indikator diese Risikoziele mit den entsprechenden Messwerten vergleicht. Aus diesem Vergleich ergibt sich zum Bilanzstichtag

435
1 e)



der Grad der Erreichung der festgelegten Risikoziele, wie in der vorhergehenden Tabelle dargestellt;

- im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Risikomanagements, inklusive Jahresrisikoanalyse, sowie des ICAAP- und des ILAAP-Berichts, das Risikorahmenwerk vom Verwaltungsrat und vom Aufsichtsrat geprüft und als mit den geltenden Gesetzen übereinstimmend befunden wurde.

f) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a) CRR (*Strategien und Verfahren für die Risikosteuerung*)

Risiko ist ein bedeutender Aspekt unternehmerischer Tätigkeit. Da die gezielte Übernahme bzw. Transformation von Risiken ein wesentliches Merkmal von Bankgeschäften darstellt, ist die Beschäftigung mit Fragestellungen des Risikomanagements für Banken von besonderer Relevanz. Dies insbesondere im Hinblick auf die wachsende Komplexität des Bankgeschäfts. Risiken sind eine wichtige Ertragsquelle für Banken. Die meisten Risiken sind an sich nicht negativ zu sehen. Sie müssen von Banken so gesteuert werden, dass sie einerseits begrenzt und andererseits so eingegangen werden, dass damit auch Geld verdient wird.

Die Raiffeisenkasse legt auf die Governance und auf das Management der Risiken, sowie auf die ständige Weiterentwicklung von methodischen Lösungen und Instrumenten zur Unterstützung einer wirksamen bzw. effizienten Governance und Überwachung der Risiken, besonderes Augenmerk und dies auch, um Änderungen im betrieblichen und regulatorischen Umfeld zu entsprechen.

Die Risikosteuerung wird durch ein Organisationsmodell gewährleistet, welches auf einer vollständigen Trennung der operativen Strukturen von den Kontrollfunktionen basiert. Die Auf- und Ablauforganisation, innerhalb welcher die verschiedenen Kontrollmethoden und -punkte auf den verschiedenen Ebenen festgelegt sind, stellt sicher, dass die Effizienz und die Wirksamkeit der betrieblichen Prozesse erreicht, die Angemessenheit der Eigenmittel überwacht, vor Verlusten geschützt, die Zuverlässigkeit und Integrität der Informationen und die Einhaltung der internen und externen Vorschriften sichergestellt wird.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur *Corporate Governance* und mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten internen Kontrollsystems zu gewährleisten, werden in der Auf- und Ablauforganisation der Bank die wichtigsten Verantwortlichkeiten der Gesellschaftsorgane festgelegt. Insbesondere:

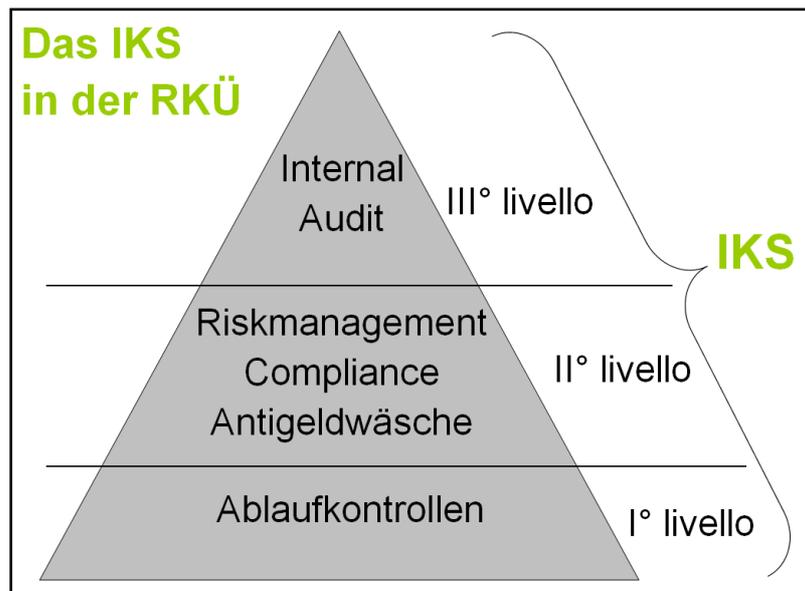
- Der **Verwaltungsrat**, der gemäß den aufsichtlichen Vorschriften als Gremium mit strategischer Überwachungsfunktion fungiert (*organo con funzione di supervisione strategica*), ist für das Kontroll- und Risikomanagementsystem und - im Rahmen der zugehörigen Governance - für die Festlegung, die Genehmigung und Überarbeitung der strategischen- bzw. internen Risikomanagement-Richtlinien sowie für deren Anwendung und Überwachung verantwortlich;
- Die **Geschäftsführung und der Verwaltungsrat**, die zusammen das Verwaltungsgremium bilden (*organo con funzione di gestione*), beaufsichtigen die Umsetzung der strategischen Richtlinien, des RAF und der vom Verwaltungsrat festgelegten Risikomanagement-Richtlinien und sind für die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen verantwortlich, um sicherzustellen, dass die Auf- und Ablauforganisation und das interne Kontrollsystem den festgelegten Grundsätzen und Anforderungen der Aufsichtsbestimmungen entsprechen und deren Einhaltung laufend überwacht wird;
- Der **Aufsichtsrat** überwacht als Kontrollorgan (*organo con funzione di controllo*) die Vollständigkeit, Angemessenheit, Effizienz und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems und des RAF. Der Aufsichtsrat wird zu den Entscheidungen bezüglich Ernennung der Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen und Festlegung von wesentlichen Elementen des internen Kontrollsystems angehört.

Das Risikokontrollsystem der Raiffeisenkasse wirkt sich auf alle Bereiche und Organisationseinheiten aus, welche aufgerufen sind, innerhalb ihrer Zuständigkeit, eine konstante und kontinuierliche Aufmerksamkeit zu leisten. Das interne Kontrollsystem setzt sich gemäß den aufsichtlichen Bestimmungen aus drei Ebenen zusammen:

435
1 a)



- Kontrollen der ersten Ebene (**Ablaufkontrollen**) für welche die operativen Organisationseinheiten verantwortlich sind; diese stellen mittels EDV-Unterstützung bzw. mittels definierter Standards die ordnungsgemäße Durchführung der Abläufe sicher;
- Kontrollen der zweiten Ebene (**Risikomanagement und Compliance**) zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Unterstützung der Steuerung der relevanten Risiken der Bank;
- Kontrollen der dritten Ebene (**Internal Audit**), mittels welcher eventuelle Anomalien in den Verfahren ermittelt werden und die Effizienz und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems bewertet werden sollen.



Alle Abteilungen stellen im Rahmen der **Ablaufkontrollen** die korrekte Abwicklung der getätigten Operationen sicher und stellen dem Risikomanagement, der Compliance und der Antigeldwäschestelle gegebenenfalls die notwendigen Daten und Unterlagen zur Überwachung der Risiken zur Verfügung. Die Ablaufkontrollen, welche von den einzelnen Abteilungen durchgeführt werden, werden stichprobenartig von den Kontrollfunktionen auf Ordnungsmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls abgelehnt und eine erneute Überprüfung verlangt.

Der Begriff **Risikomanagement** bezeichnet alle Tätigkeiten zum systematischen Umgang mit den relevanten Risiken, welchen die Bank ausgesetzt ist. Bei der Ausführung seiner Tätigkeit wird das Risikomanagement der Raiffeisenkasse von der Abteilung Risikomanagement der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.

Die angemessene Einbettung der Risikomanagement-Funktion in die Geschäftsprozesse der Bank stellt eine Grundvoraussetzung für ein wirksames Risikomanagement-Rahmenwerk dar und wird mittels folgender Standards gewährleistet:

- Implementierung klar definierter, mit den Risikomanagement-Richtlinien abgestimmter Unternehmensprozesse;
- Definition und Verwendung einer einheitlichen Risikopalette und einheitlicher Risikodefinitionen;
- Verwendung einer bankweit einheitlichen Risikosprache;
- einheitliche bzw. zumindest aufeinander abgestimmte Risikoerhebungs- und Risikobewertungsinstrumente über verschiedene Kontroll- und Unternehmensfunktionen hinweg;
- institutionalisierte und anlassbezogene Informationsflüsse zwischen der Risikomanagement-Funktion und den anderen betrieblichen Kontrollfunktionen, sowie zwischen der Risikomanagement-Funktion und den risikonehmenden Unternehmenseinheiten;
- über verschiedene Funktionen hinweg abgestimmte Berichtslegung zu Risikoinhalten, mit dem Ziel eines einheitlichen Risikoverständnisses und einer bankweiten Vergleichbarkeit der Risikobewertungen;
- Definition institutionalisierter und zeitnaher Informationsflüsse zu den Unternehmensorganen;



- Vermittlung angemessenen Fachwissens zu Risikomanagementinhalten an die Mitarbeiter, insbesondere an die Mitarbeiter mit Führungsfunktionen;
- Abstimmung der Planung des Risikomanagements mit anderen betrieblichen Kontrollfunktionen;
- zeitnahe Information des Risikomanagements zu risikorelevanten Ereignissen und Thematiken.

Die Tätigkeit des Risikomanagements ist in verschiedenen internen Leitlinien und Regelungen geregelt. Dem Risikomanagement sind – neben der direkt aus dem Risikomanagementprozess abgeleiteten Tätigkeit zu den einzelnen Risiken – spezifische Aufgaben zu den nachfolgend angeführten Tätigkeitsbereichen zugeordnet:

- *Risk Appetite Framework* (RAF) (Detailinformationen zum RAF der Raiffeisenkasse Überetsch und zu den entsprechenden Aufgaben des Risikomanagements sind in der eigenen internen Regelung zum *Risk Appetite Framework* festgehalten);
- Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und Liquiditätsausstattung (ILAAP);
- Jährlicher Tätigkeitsbericht des Risikomanagements und Maßnahmenplanung;
- Sanierungsplan;
- Risikobericht im Wertpapierbereich an die CONSOB;
- Geschäftsfälle erheblicher Bedeutung;
- Innovationen;
- Auslagerung von Tätigkeiten;
- Vergütungs- und Anreizsystem;
- Operationelles Risiko, inklusive Informations- sowie IKT-bezogenes Geschäftskontinuitätsrisiko;
- Reputationsrisiko;
- Risiko von Interessenkonflikten;
- Strategisches Risiko und Geschäftsrisiko;
- Validierung der internen Modelle zur Messung und Bewertung von Risiken;
- Bewertung der Unternehmens-Aktiva;
- Zweite Kontrollebene zur Kreditüberwachung;
- Liquidity-Transfer-Pricing
- Kontrollen zu den Referenzwerten gemäß Regelung zum Notfallplan für den Ersatz eines Referenzwertes

Die wie das Risikomanagement von den operativen Organisationseinheiten unabhängige **Compliance-Funktion** ist dafür zuständig, die Risiken, die ihre Ursache in Verstößen gegen zwingende Gesetzesbestimmungen oder Selbstregulierungsnormen haben, zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, um gerichtliche Strafen, administrative Sanktionen, finanzielle Verluste oder Reputationsschäden zu vermeiden. Der Verantwortlichen der Compliance-Funktion wurde auch die Anti-Geldwäsche-Funktion übertragen, mit dem Ziel, die betrieblichen Abläufe auf eventuelle Verstöße gegen externe und interne Bestimmungen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu überprüfen.

Die Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse wird bei ihrer Tätigkeit mittels eines Compliance-Dienstes der Raiffeisen Landesbank Südtirol unterstützt.

Das **Internal Audit** ist für die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems verantwortlich. Die Gesetzgebung sieht vor, dass diese Tätigkeit von einer produktionsunabhängigen Struktur mit qualitätsbezogenen und quantitativen Merkmalen durchgeführt werden muss, die der Komplexität des Unternehmens angemessen ist, und dass diese Funktion in kleinen Banken Dritten übertragen werden kann. Angesichts dieser Erfordernisse und mit dem Ziel, das interne Kontrollsystem in der Raiffeisen Geldorganisation insgesamt zu stärken, wird die Tätigkeit der internen Revision der Raiffeisenkassen vom Internal Audit der Raiffeisen Landesbank Südtirol anhand eines *Outsourcing*-Vertrags durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird die Tätigkeit des Internal Audit in einem spezifischen jährlichen Kontrollplan vereinbart, welcher in erster Linie die Überprüfung der Geschäftsprozesse zum Gegenstand hat. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse Überetsch zur Kenntnis gebracht.



Dem **Risikokomitee** gehören der Direktor, die Vizedirektoren, die Risikomanagerin, sowie die Compliance- und Antigeldwäscheverantwortliche an; bei Bedarf bzw. bei Behandlung spezieller Themen und Sachverhalte werden die betroffenen Leiter bzw. Mitarbeiter verschiedener Organisationseinheiten/Fachabteilungen hinzugeholt. Im Risikokomitee werden grundsätzlich die trimestralen Risikoreports, die Berichte der Compliance und Antigeldwäschestelle, sowie die Berichte des Internal Audits bzw. Berichte externer Kontrollorgane z.B. Banca D'Italia, Ordentliche Revision besprochen und die Bewertung der Risiken diskutiert; weiter werden auch verschiedene Risikothesen bzw. neue aufsichtsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen diskutiert bzw. behandelt und Maßnahmenvorschläge zur Optimierung der Risikosteuerung erarbeitet. Der Direktion bzw. dem Verwaltungsrat obliegt es, darauf die Umsetzung der Verbesserungs- und Maßnahmenvorschläge zu beschließen.

Zudem verlangt der ICAAP/ILAAP in seiner Ausformulierung das Einbeziehen **verschiedenster bankinterner Funktionen und Stellen**; jede von ihnen in der ihr zugewiesenen Kompetenz. Durch die aktive Verbreitung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Risikokultur werden alle MitarbeiterInnen in das Risikomanagement einbezogen. Jede/r ist in seinem/ihrer Aufgabenbereich beauftragt, die entsprechenden Risiken zu erkennen und aufzuzeigen und in den Risikosteuerungsprozess auf Gesamtbankebene einfließen zu lassen, da jede/r Einzelne in den täglichen Abläufen die Risikosituation der Raiffeisenkasse mitträgt und mitbestimmt und deshalb auch für die Risikoexposition mitverantwortlich ist. Zur Risikokultur gehören auch die Pflege und der Auf-/Ausbau von Ablaufbeschreibungen und Dienstanweisungen, die regelmäßige Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen sowie das Bewusstsein, dass Kontrollen nicht nur lästige Pflicht sind, sondern eine Chance zur Vermeidung von Risiken und zur Verbesserung der Abläufe.

Die Banca d'Italia hat mit Maßnahme Nr. 1454062/20 vom 04. November 2020 die Autorisierung des **Raiffeisen Institutsbezogenen Sicherungssystems (RIPS)**, dem die Raiffeisenkasse Überetsch angeschlossen ist, erteilt. Gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR werden der Raiffeisenkasse einige aufsichtliche Vorteile anerkannt, darunter die Möglichkeit, im Rahmen des Kreditrisikos und der Großkredite Risikopositionen gegenüber Mitgliedern der Raiffeisen IPS Gen. bzw. des RIPS – welche keine Kapitalinstrumente sind – mit einem Risikogewicht von 0 % zu gewichten.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse Überetsch ihre Autonomie in strategischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf die Risikosteuerung auch in Folge des Beitritts zum RIPS beibehalten hat. Die Unterstützung des RIPS in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität ist jedoch für RIPS-Mitglieder vorgesehen, falls diese Schwierigkeiten aufweisen sollten.

Der Organisationsprozess der **Kreditrisikoverwaltung** lehnt sich an das Prinzip der Trennung zwischen den Tätigkeiten an, d. h. zwischen der Kreditberatung im Marktbereich und der Kreditprüfung, -überwachung und -verwaltung im Innenbereich. Durch die Schaffung getrennter Organisationsstrukturen wurde dieses Prinzip umgesetzt. Die laufende Überwachung der Entwicklung von schwierigen Kreditpositionen bzw. von Kreditpositionen mit Anzeichen von Schwierigkeiten erfolgt speziell von der Abt. Kreditüberwachung. Diese verfügt über entsprechende Tools wie z.B. Frühwarnsysteme (Triggersystem) anhand welcher Kreditpositionen mit möglichen Anzeichen von Schwierigkeiten rechtzeitig erkannt und somit umgehend notwendige Maßnahmen ergriffen werden können.

Der gesamte Kreditprozess (inklusive Verwaltungs- und Kontrollprozesse) ist durch Leitlinien und Regelungen geregelt, die im Besonderen:

- die Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hinsichtlich der Kreditvergabe;
- die Bewertungskriterien für die Bewertung der Kundenbonität;
- die Kriterien für die Verlängerung von Krediten;
- die Ablaufkontrollen sowie die im Falle der Erkennung von Anomalien zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen definieren.

Darüber hinaus überwacht und steuert die Bank die Einhaltung der aufsichtlichen Limits hinsichtlich der Großkredite, d.h. jener Kreditpositionen, die einen Anteil von 10 % der aufsichtlichen Eigenmittel überschreiten.

Zur Bewertung des Kreditrisikos und zur Ermittlung der entsprechenden Wertberichtigungen setzt die Raiffeisenkasse Überetsch für interne Risikomanagementzwecke, Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke ein internes Ratingmodell ein. Für dieses Modell wird eine statistische Datenbasis angewandt, welche auf



frühere Erfahrungen basiert und es ermöglicht, für jede Position folgende Parameter zu den erwarteten Kreditverlusten (*Expected Credit Loss* bzw. ECL) zu ermitteln:

- die Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default* - PD);
- den geschätzten Kreditverlust bei Ausfall (*Loss Given Default* - LGD);
- die Forderungshöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (*Exposure at Default* - EAD).

Die Raiffeisenkasse berücksichtigt bei der Zuordnung der notleidenden Kreditpositionen zur Bewertungsstufe 3 die seit dem 1. Januar 2021 geltende neue Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der CRR.

Die aufsichtlichen Normen (33. Aktualisierung vom 23. Juni 2020 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/13 Teil III Kapitel 11 vom 17. Dezember 2013) schreiben aufsichtliche Limits für die **Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten** und die Notwendigkeit der Festlegung von speziellen Genehmigungsverfahren vor, um bei der Geschäftstätigkeit mit diesen Parteien eine ordnungsgemäße Zuweisung der Ressourcen zu gewährleisten und Dritte vor Benachteiligung zu schützen.

In diesem Zusammenhang hat die Bank entsprechende Genehmigungsverfahren festgelegt, um die Unparteilichkeit und Objektivität der Entscheidungen bei der Gewährung von Krediten sicherzustellen. Die Bank hat angemessene Instrumente zur Unterstützung der korrekten und vollständigen Erhebung der verbundenen Subjekte eingerichtet. Diese Genehmigungsverfahren wurden mit Organisationsmaßnahmen und internen Kontrollen ergänzt und die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Genossenschaftsorgane sowie der operativen Funktionen wurden klar definiert. Damit können eine genaue Erhebung bzw. Überwachung der verbundenen Subjekte, die Einhaltung der festgelegten Limits sowie die zeitgerechte und korrekte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden. In den internen Richtlinien und auch im RAF hat die Bank das Niveau ihrer Risikobereitschaft, d.h. das maximale Limit der Risikoaktiva gegenüber den verbundenen Subjekten definiert. Insbesondere wurde der maximale Wert des Verhältnisses zwischen der Gesamtsumme der Geschäftsbeziehungen mit den verbundenen Subjekten (pro Subjekt) und den Eigenmitteln festgelegt. Der Verwaltungsrat hat dabei das aufsichtsrechtliche Limit im Vorsichtsprinzip halbiert.

Mit Bezug auf die **Marktrisiken** schreibt die Bankenaufsicht vor, dass die Banken bei der Führung ihres Handelsbuches definierte Strategien, Politiken und Methoden vorsehen müssen. Wie bereits in der Beschreibung des Meldebogens EU-KM1 erwähnt, kann die Raiffeisenkasse Überetsch gemäß Art. 94 CRR2 etwaige im Handelsbuch gehaltene Risikopositionen aus aufsichtlicher Sicht wie jene, die im Anlagebuch klassifiziert sind, behandeln, und diesen daher dem Kreditrisiko unterwerfen.

Im Bereich des Fremdwährungsrisikos, das sich bekanntermaßen auf Risikopositionen von beiden Portfolios bezieht, haben die Netto-Fremdwährungspositionen der Raiffeisenkasse Überetsch im Verlauf des Jahres 2023 die statutarische Grenze von 2 % der Eigenmittel zu keiner Zeit überschritten, weshalb kein entsprechendes Risikokapital unterlegt werden musste.

Das Risikomanagement-Rahmenwerk zum **operationellen Risiko** der Raiffeisenkasse trägt folgenden Faktoren Rechnung:

- Komplexität der implementierten Verfahren und Prozesse, des Informationssystems sowie der Produktpalette;
- Art der angebotenen Dienstleistungen (z.B. Zahlungssysteme, Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen usw.);
- Ausmaß und Bedeutung ausgelagerter Tätigkeiten;
- in der Vergangenheit aufgetretene erhebliche Verluste;
- Erkenntnisse aus durchgeführten Risikoanalysen, etc.

Die Identifikation von eventuellen neuen oder veränderten operationellen Risiken erfolgt:

- im Zuge der Risikoüberwachung (Identifizierung von Risikoveränderungen und/oder Überschreitung von Vorgaben);
- im Zuge der Erfassung von Schadensfällen zum operationellen Risiko in der Schadensfalldatenbank;
- im Zuge der jährlichen Risikoanalysen zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Risikomanagements, zum RAF und ICAAP/ILAAP (Identifizierung von neuen oder veränderten Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);



- im Zuge der Prüfung von Geschäftsfällen erheblicher Bedeutung, von Innovationen und der Auslagerung von Tätigkeiten (Identifizierung neuer oder veränderter Risiken, auch in die Zukunft gerichtet);
- im Zuge anlassbezogener Analysen nach eingetretenen Risikoereignissen (Identifizierung neuer, veränderter oder bis dato nicht korrekt eingeschätzter Risiken, eventuell auch in die Zukunft gerichtet).

Die große Komplexität, die hohe Anzahl potentiell möglicher Risikoereignisse, nicht erkannte/erhobene Verlustfälle und mangelnde Informationen über potentiell sehr selten auftretende, schwere Verlustfälle erschweren die Analyse operationeller Risiken. Zudem sind operationelle Risiken zu einem überwiegenden Teil schwer messbar und allenfalls zu einem kleinen Teil quantifizierbar.

Für die Analyse und Bewertung der mit hoher Frequenz auftretenden operationellen Risiken niedrigen Schadensausmaßes (*High-Frequency-Low-Impact-Risk*) wird üblicherweise die Historie der eingetretenen Schadensfälle herangezogen, welche der Schadensfalldatenbank entnommen werden kann.

Die Risiken von potenziell selten auftretenden Schadensfällen mittleren und größeren Schadensausmaßes (*Low-Frequency-High-Impact-Risk*) werden nach Möglichkeit bereits ex-ante analysiert (z.B. mittels Szenario-Analysen bzw. Risiko- und Kontrollselbstbewertungen) und mittels ex-ante definierter Standards, Abläufe, Geschäftsprozesse und sonstiger Risikominderungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. reduziert (gemäß dem Grundsatz „vorbeugen ist besser als heilen“).

Das **Rechtsrisiko** (inklusive Verhaltensrisiko) zählt zu den operationellen Risiken. Die Bank hat derzeit keine wesentlichen schlagend gewordenen bzw. erwarteten Rechtsrisiken zu verzeichnen. Bei jenen Rechtstreitigkeiten, wo ein Risiko für die Bank vermutet wird, wurden bereits entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Genossenschaftsorgane werden periodisch bzw. bei Neuigkeiten oder bei Notwendigkeit eine Entscheidung über den weiteren Verlauf zu treffen, über den Bearbeitungsstand informiert. Zum Bilanzstichtag resultieren keine laufenden Verfahren, für welche keine ausreichende Rückstellung gebildet wurde, bzw. für welche sich mögliche zukünftige Verluste für die Raiffeisenkasse Überetsch ergeben könnten.

Das **Reputationsrisiko** ist definiert als das bestehende und künftige Risiko negativer Auswirkungen, welche sich aus der Schädigung des Rufs der Bank ergeben können. Das Reputationsrisiko tritt üblicherweise im Zusammenhang und als Folge anderer Risiken auf und kann – im Extremfall in Form eines „Schneeballeffekts“ – die Erhöhung weiterer Risiken zur Folge haben. Das Reputationsrisiko ist den nicht bzw. schwierig zu quantifizierenden Risiken zugeordnet. Folglich erfolgt die Messung und Bewertung dieses Risikos mittels der Überwachung von Risikoindikatoren, mittels der Analyse von reputationsrelevanten Schadensereignissen zum operationellen Risiko sowie mittels qualitativer Bewertungen. Für die Bewertung des zukunftsbezogenen Reputationsrisikos können Szenario-Analysen zur Anwendung kommen.

Dem Reputationsrisiko lässt sich vor allem durch eine wirksame Steuerung der restlichen Risiken entgegenwirken.

Die ausgesprochen geringe Anzahl von Kundenbeschwerden der Bank lässt auf ein niedriges Reputationsrisiko schließen. Im Jahresverlauf 2024 hat die Bank lediglich eine Kundenbeschwerde verzeichnet.

Die Raiffeisenkasse hat sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weiter in verstärktem Ausmaß mit dem Thema ESG auseinandergesetzt und die Arbeiten zur Umsetzung des ESG-Dreijahresplans fortgesetzt. Es wurde ein eigenes Kontrolltableau ESG eingerichtet, wo zahlreiche Indikatoren zum ESG-Risiko implementiert wurden, welche auch als RAF-Indikatoren definiert wurden. Auf der Grundlage dieser Indikatoren kann die Materialität des ESG-Risikos bewertet werden. Die Raiffeisenkasse hat bereits im Jahr 2021 ein Nachhaltigkeitsteam ins Leben gerufen und ein Nachhaltigkeitsleitbild erarbeitet und beschlossen. Die Leitlinien im genannten Dokument und die entsprechenden Vorhaben stellen eine Konkretisierung der Strategie in diesem Bereich dar. Die Raiffeisenkasse Überetsch macht es sich zur Aufgabe, die Aufbau- und Ablauforganisation unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkte zu gestalten und die Prozesse kontinuierlich am Ziel eines nachhaltigen Handelns auszurichten.

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 sieht vor, dass sich die Banken einer Selbsteinschätzung über die eigene **Kapitalausstattung** (sog. ICAAP) und **Liquiditätsausstattung** (sog. LAAP) unterziehen. Konkret bedeutet dies, dass die Raiffeisenkasse Überetsch jährlich im Rahmen des



ICAAP-/ILAAP-Verfahrens der Aufsichtsbehörde Angaben zur Risikoexposition liefert und dabei sowohl die Angemessenheit der Kapitalausstattung als auch der Liquiditätsausstattung prüft.

Folgende Risiken werden von der Bank als relevante Risiken im Rahmen der Prozesse ICAAP und RAF identifiziert:

Makrokategorie Risiko	Risikokategorie	ESG relevant	Relevant für die Bank
Eigenkapitalrisiko	Risiko einer unzureichenden Eigenmittelunterlegung		Ja
Eigenkapitalrisiko	Risiko einer übermäßigen Verschuldung (<i>Leverage Risk</i>)		Ja (gering)
Liquiditätsrisiko	Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko	Ja	Ja
Liquiditätsrisiko	Innertagesliquiditätsrisiko		Ja (gering)
Liquiditätsrisiko	Risiko aus der Belastung von Vermögenswerten (<i>Asset Encumbrance Risk</i>)	Ja	Ja
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden	Ja	Ja
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko aus Risikopositionen gegenüber professionellen Marktteilnehmern und Finanzinstrumenten	Ja	Ja
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Gegenparteirisiko (nur Derivate)		Ja (gering)
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)		Ja (gering)
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Kreditspreadirisiko (<i>Credit Spread Risk</i>)	Ja	Ja
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Restrisiko aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Besicherungsrisiko)*	Ja	Ja
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Beteiligungsrisiko	Ja	Ja (gering)
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Verbriefungsrisiko		Nein
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Länderrisiko	Ja	Ja (gering)
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Transferrisiko		Nein
Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko	Fremdwährungskreditrisiko		Nein
Marktpreisrisiko	Positionsrisiko (Preis- und Zinsänderungsrisiko) im Handelsbuch		Ja (gering)
Marktpreisrisiko	Fremdwährungsrisiko im Handels- und Anlagebuch	Ja	Nein
Konzentrationsrisiko	Konzentrationsrisiko im Allgemeinen		Ja
Konzentrationsrisiko	Adressenbezogenes Konzentrationsrisiko im Anlagebuch		Ja
Konzentrationsrisiko	Geo-Sektorales Konzentrationsrisiko im Anlagebuch		Ja
Operationelles Risiko	Operationelles Risiko im Allgemeinen	Ja	Ja
Operationelles Risiko	Modellrisiko	Ja	Ja
Operationelles Risiko	<i>Outsourcing</i> -Risiko	Ja	Ja
Operationelles Risiko	Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)	Ja	Ja



Operationelles Risiko	Geschäftskontinuitätsrisiko	Ja	Ja
Operationelles Risiko	Rechtsrisiko (inkl. Verhaltensrisiko)	Ja	Ja
Operationelles Risiko	Compliance-Risiko	Ja	Ja
Operationelles Risiko	Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko		Ja
Operationelles Risiko	Risiko von Interessenkonflikten		Ja
Sonstige Risiken	Reputationsrisiko	Ja	Ja
Sonstige Risiken	Strategisches Risiko	Ja	Ja
Sonstige Risiken	Geschäftsrisiko	Ja	Ja
Sonstige Risiken	Nachhaltigkeitsrisiko (auch ESG-Risiko)	Ja	Ja
Sonstige Risiken	Risiken aus der Tätigkeit als Depotbank für Investmentfonds und Pensionsfonds		Nein
Sonstige Risiken	Risiken im Zusammenhang mit der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen		Nein
Sonstige Risiken	Fremdwährungskreditrisiko		Nein

Die Messung und Überwachung der Risiken, die im Zuge des ICAAP/ILAAP-Verfahrens als relevante Risiken definiert wurden, orientiert sich an deren Eigenschaften, an die Relevanz für die Bank, sowie an deren Volatilität. Potentiell schnell reagierende Risiken werden folglich täglich oder wöchentlich überwacht (z.B. das Liquiditätsrisiko, das Marktrisiko, sowie Expositionen gegenüber Banken). Das Kreditrisiko und alle weiteren Risiken unterliegen einer monatlichen oder vierteljährlichen Überwachung.

Für die Überwachungen kommen spezifische Kontrollinstrumente zum Einsatz, z.B. RAF, Risikotableau, Kontrolltableau Kredite, Kontrolltableau Liquidität, Kontrolltableau Wertpapiere, Beteiligungen und makroökonomisches Umfeld, Entwicklung Volumen je Stufe, verschiedene risikospezifische Modelle und Tools und u.a.m.

Die zeitpunktbezogene Kapitalallokation unter Normal- und Stressbedingungen gemäß dem ICAAP-Verfahren wird vierteljährlich ermittelt. Dies gilt auch für die Stresstests zum Liquiditätsrisiko, wobei das Liquiditätsrisiko darüber hinaus mit einer zeitnäheren (täglich bis wöchentlichen) Periodizität überwacht wird.

Das Risikomanagement erstellt das sog. RKÜ Risk Dashboard, welches es ermöglicht umgehend nach Durchführung der vierteljährlichen aufsichtsrechtlichen Meldungen – z.B. COREP, FINREP, AER, LEVI, NSFR – die jeweiligen Risikoindikatoren aus den Meldedaten in automatisierter Form zu errechnen, womit es der Raiffeisenkasse möglich ist – bei negativer Entwicklung und sofern notwendig – zeitnah Maßnahmen zu ergreifen. Weiters erstellt das Risikomanagement einen vierteljährlichen Risikobericht, dessen Inhalte auch dem Verwaltungsrat und Aufsichtsrat unterbreitet werden. Das Risikomanagement führt darüber hinaus im Rahmen der 2. Kontrollebene verschiedene Kontrollen im Kreditbereich durch (z.B. Angemessenheit der Wertberichtigungen und Korrektheit der Klassifizierung); zu den Ergebnissen der Kontrollen, insbesondere zu erkannten Anomalien, wird der Direktion und anlassbezogen dem Verwaltungsrat berichtet. Ziel ist es im Laufe des Jahres 2025 die Kontrolltätigkeit von einzelnen Kreditpositionen (Single File Review) weiter zu intensivieren.

Zudem wird vom Risikomanagement zur Überwachung des Marktrisikos monatlich das Kontrolltableau Wertpapiere, Beteiligungen und makroökonomisches Umfeld mit den Limits zum Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko, inklusive IFRS-9-bezogene Limits analysiert. Bei Limitüberschreitungen wird grundsätzlich umgehend der risikoverantwortliche Bereich und die Direktion darüber informiert.

Was das Reporting angeht, so wird die anlassbezogene und vierteljährliche Risikoberichtslegung noch durch die jährlichen Berichte ergänzt (Tätigkeitsbericht, Soll-Ist-Abgleich Maßnahmenplanung und neue Maßnahmenplanung, jährliche Risikoanalyse, inklusive RAF-Risikoanalyse, ICAAP/ILAAP-Bericht und der von der Bank alle zwei Jahre zu erstellende Sanierungsplan).

Das **Liquiditätsrisiko** ist definiert als das Risiko, Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinn). Zurückzuführen ist besagtes Risiko auf das Unvermögen,



neben den eigenen liquiden Mitteln, liquide Mittel auf dem Markt aufnehmen zu können (*funding liquidity risk*), oder Aktiva auf den Märkten zu liquidieren (*asset liquidity risk*). Besonders akut wird dieses Risiko beim Eintreten von Krisensituationen und unerwarteten Ereignissen im Kredit- und Einlagengeschäft (z.B. verspäteter Eingang von Zahlungen und Abzug von Einlagen).

Zum Liquiditätsrisiko zählt auch das Risiko, Zahlungsverpflichtungen nur zu nicht marktgängigen Bedingungen erfüllen zu können (*market liquidity risk*). Auslöser dafür ist eine Verschlechterung der Refinanzierungsbasis der Raiffeisenkasse (z.B. als Folge einer Rating-Herabstufung).

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol fungiert als Liquiditätsausgleichsstelle für die Raiffeisenkassen des RIPS-Verbundes, welche selbst nicht am Geldmarkt tätig sind. Im Rahmen dieser Tätigkeit stellt die Raiffeisen Landesbank Südtirol eine angemessene Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen nach Gegenpartei, Laufzeit und Kreditfazilität sicher.

Das Rahmenwerk zum Liquiditätsrisiko ist in der eigenen Regelung zum Liquiditätsrisiko definiert. Das genannte Dokument beinhaltet:

- die relevantesten Akteure im Liquiditätsrisiko-Rahmenwerk sowie deren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
- den Prozess zur Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- die Definition des Liquiditätsrisikos und der dem Liquiditätsrisiko zugrunde liegenden Teilrisiken;
- die Methoden zur Messung des Innertagesliquiditätsrisikos, des kurzfristigen Liquiditätsrisikos und des strukturellen Liquiditätsrisikos, inklusive der zum Liquiditätsrisiko durchgeführten Stresstests;
- allgemeine Grundsätze bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos;
- Politiken zur Verwaltung der Sicherheiten;
- Prozess zur Erstellung des Finanzierungsplans (*Funding Plan*);
- Liquiditätstransferpreissystem.

Die Bank verfügt über ein Liquiditätsrisikorahmenwerk, das in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Vorschriften die folgenden Ziele verfolgt:

- unter Normal- wie Stressbedingungen, zeitpunkt- wie zukunftsbezogen eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen;
- die eigene Geschäftstätigkeit zu den bestmöglichen marktgängigen Konditionen auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen zu finanzieren.

Die Bank verfügt über einen Notfallplan (*Contingency Funding Plan*), d.h. sie hat organisatorische und operative Verfahren implementiert, die zur Bewältigung von Liquiditätsnotfällen aktiviert werden können. In diesem Plan werden die im Liquiditätsnotfall zu setzenden Maßnahmen, Prozesse und Instrumente festgelegt (Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Gesellschaftsorgane und der zuständigen Organisationseinheiten, Frühwarnindikatoren zur Früherkennung systemischer und idiosynkratischer Liquiditätskrisen, Überwachungsverfahren und Definition der Voraussetzungen zur Aktivierung außerordentlicher Maßnahmen, Strategien und Instrumente zur Bewältigung einer Liquiditätskrise).

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse legt in seiner Funktion als Organ mit strategischer Überwachungsfunktion die Strategien, Leitlinien, Verantwortlichkeiten, Prozesse, Toleranzschwellen und Limits zum operativen und strukturellen Liquiditätsrisiko, sowie die Instrumente zur Liquiditätssteuerung unter Normal- und Stressbedingungen fest.

Die Liquidität der Raiffeisenkasse Überetsch wird von der Abt. Verwaltung & Finanzen – nach Rücksprache im Liquiditätskomitee – in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Leitlinien verwaltet, während die organisatorischen Risikominderungsmaßnahmen zum Liquiditätsrisiko in Ablaufkontrollen und Tätigkeiten der Kontrollfunktionen der ersten und zweiten Ebene bestehen.

Die Kontrolle des Liquiditätsrisikos auf der zweiten Ebene fällt in die Zuständigkeit des Risikomanagements und soll sicherstellen, dass ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind, um die kurzfristige Zahlungsfähigkeit und die Diversifizierung der Finanzierungsquellen zu gewährleisten. Gleichzeitig wird auch ein angemessenes Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Laufzeiten der mittel- bis langfristigen Kredite und Einlagen angestrebt.

Der Verwaltungsrat wird mindestens vierteljährlich zur Liquiditätssituation der Bank informiert. Darüber hinaus berichtet das Risikomanagement dem Verwaltungsrat im vierteljährlichen Risikobericht zur Entwicklung der Liquiditätsindikatoren und der Einhaltung der definierten internen und externen Vorgaben.



Im Rahmen des *Risk Appetite Framework* (RAF) werden spezifische Risikoziele und Toleranzschwellen zum Liquiditätsrisiko festgelegt.

Die Bank hat im Rahmen der operativen Liquiditätssteuerung verschiedene Instrumente, Abläufe und Indikatoren festgelegt:

- Tägliche Ermittlung des Liquiditätsbedarfs oder Liquiditätsüberschusses und Veranlagung/Bereitstellung der Liquidität am Geldmarkt;
- Tägliche Verfügbarkeit der LCR (*Liquidity Coverage Ratio*) und einer operativen *Maturity Ladder*, inklusive der darauf beruhenden Liquiditätsindikatoren;
- Tägliche Verfügbarkeit der strukturellen *Maturity Ladder*, tägliche Verfügbarkeit der NSFR (*Net Stable Funding Ratio*);
- Überwachung des Liquiditätsrisikos über ein wöchentliches Kontrolltableau Liquidität;
- Überwachung verschiedener aufsichtlicher Indikatoren, wie beispielsweise die regulatorischen AML-Meldebogen (*Additional Liquidity Monitoring Metrics*) zur Überwachung der Konzentration und Kosten des ökonomischen Liquiditätsdeckungspotentials (*Counterbalancing Capacity*, kurz CBC);
- In den Sitzungen des Liquiditätskomitees wird die aktuelle und zukunftsbezogene Liquiditätssituation geprüft und bewertet, wobei gegebenenfalls die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im *Funding Plan* der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

In Bezug auf Informationen, die Gegenstand der aufsichtlichen COREP-Meldungen sind, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Risikomanagementprozesses und des RAF auch der Anteil der belasteten Vermögenswerte (AER - *Asset Encumbrance Ratio*) überwacht wird.

Die Risikoberichtslegung zum genannten Indikator an den Verwaltungsrat erfolgt vierteljährlich, mittels der Berichtslegung zum *Risk Appetite Framework*, sowie mittels eines Risikotableaus.

Die Raiffeisenkasse Überetsch setzt die von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen und der Größenklasse der Bank entsprechenden aufsichtlichen Standardmethoden zur Ermittlung des Risikokapitals im Rahmen des ICAAP und des RAF ein.

Zur Berechnung des adressenbezogenen **Konzentrationsrisikos** setzt die Bank das entsprechend von der Banca d'Italia definierte vereinfachte Modell ein (siehe Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia – Teil I Titel III). Das geo-sektorale Konzentrationsrisiko wird hingegen auf der Grundlage eines von der italienischen Bankenvereinigung (ABI) definierten Regressionsmodells berechnet. Darüber hinaus überwacht und verfolgt die Bank die Einhaltung der aufsichtlichen Limits hinsichtlich der Großkredite, d. h. jener Kreditpositionen, die das Ausmaß von 10% der Eigenmittel überschreiten und die Zusammensetzung des Wertpapier-Eigenportfolios.

In Bezug auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wendet die Raiffeisenkasse zum 31.12.2024 die standardisierte Methodik an. Das Risikokapital wird in Übereinstimmung mit den Leitlinien EBA/GL/2022/14 vom 20.10.2022 und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/857 vom 1. Dezember 2023 auf Basis der Messmethoden für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals (EVE) und des Nettozinsertrags (NII) ermittelt.

Das Rahmenwerk zum Kreditspreadrisiko im Anlagebuch entspricht den Standards der Leitlinien EBA/GL/2022/14 vom 20.10.2022 und das Kreditspreadrisiko unter Stressbedingungen wird – unter Anwendung des letzten verfügbaren EBA-Stresstests - mittels der Messmethode für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals (EVE) gemessen.

Alle im Risikotableau für den Verwaltungsrat angeführten Informationen und Berechnungen sind in den Leitlinien und Regelungen des Risikomanagements oder in anderen internen Dokumenten beschrieben.

Die Raiffeisenkasse Überetsch legt Wert auf ein wirksames Risikomanagementrahmenwerk und hat zu allen relevanten Risiken einen vollständigen Risikoprozess (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikoüberwachung und Risikosteuerung) implementiert. Die implementierten Prozesse werden laufend geprüft, dies gilt insbesondere bei relevanten internen und externen Veränderungen, welche neue oder veränderte Risiken mit sich bringen könnten.



Die Raiffeisenkasse Überetsch hat die nachfolgend angeführten risikopolitischen Grundsätze definiert, an welchen sich die Genossenschaftsorgane, die betrieblichen Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter der Bank orientieren:

- Risiken werden kontrolliert und systematisch eingegangen mit dem Ziel einer nachhaltigen Ertragserzielung;
- Die Risikoexpositionen werden laufend an der Risikotragfähigkeit und der Risikobereitschaft der Bank ausgerichtet;
- Interessenkonflikte werden sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden, bzw. so weit als möglich begrenzt;
- Die Risikomanagement-Standards orientieren sich an den nationalen und internationalen Standards und entsprechen zumindest jenen von strukturell und größtmäßig vergleichbaren Instituten;
- Die Risikogrundsätze und die Risikosteuerung der Bank sind am Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestands (*Going-Concern-Prinzip*) ausgerichtet;
- Risikovorgaben – insbesondere aufsichtlicher oder statutarischer Art – werden stets mit einem ausreichenden Sicherheitspuffer eingehalten;
- Die Bank engagiert sich grundsätzlich nur in Geschäftsfeldern, wo sie über ein angemessenes Fach- und Hintergrundwissen zur Beurteilung der zugrunde liegenden Risiken verfügt, bzw. ein entsprechendes Engagement erfolgt erst nach Aufbau bzw. Einholung des entsprechenden *Know-hows*;
- Die Bank nimmt keine schwierig bewertbaren Finanzinstrumente in ihr Portfolio auf;
- Der Aufnahme neuer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten sowie der Begehung neuer Märkte geht grundsätzlich – im Rahmen des Innovationsprozesses – eine adäquate Analyse des Marktumfelds und aller potenziellen Risiken voraus. Liegen schwierig einzuschätzende Risikosituationen vor, so kommt das Vorsichtsprinzip zur Anwendung;
- Mögliche Ausnahme- und Extremsituationen werden – wo relevant und zweckmäßig – in Form von Stress-Szenarien dargestellt und die Ergebnisse der Szenarien in der Risikosteuerung entsprechend berücksichtigt;
- Für besonders kritische Geschäftsprozesse arbeitet die Bank Notfallpläne aus, welche bei Auftreten außerordentlicher interner oder externer Ereignisse die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und den Fortbestand der Bank sicherstellen;
- Zu allen für die Bank relevanten Risiken werden angemessene Risikomanagement-Standards definiert und in internen Leitlinien bzw. Regelungen festgehalten;
- Das RAF-Rahmenwerk der Bank baut auf den vorliegenden risikopolitischen Grundsätzen auf. Dasselbe gilt für die Verfahren zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP – Internal Capital Adequacy Assessment Process) und einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP – Internal Liquidity Adequacy Assessment Process).

Risk Appetite Framework

Die Raiffeisenkasse Überetsch hat ein *Risk Appetite Framework* (RAF) eingerichtet, welches zumindest jährlich geprüft und angepasst wird. Das RAF ist im Wesentlichen ein Risikoziel- und Risikolimitsystem. Es bildet die Risikoziele der Bank für die verschiedenen Risikokategorien ab und dient der Steuerung, Kontrolle und Überwachung der Risiken der Bank. Es baut auf dem Geschäftsmodell der Raiffeisenkasse Überetsch auf und ist mit der Planung der Bank, der Organisationsstruktur, der maximalen Risikotragfähigkeit, dem Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP), dem Liquiditätsadäquanzverfahren (ILAAP) und dem internen Kontrollsystem abgestimmt. Damit trägt das RAF zur konkreten Umsetzung des Grundsatzes einer soliden und umsichtigen Führung bei und stärkt die Fähigkeit der Bank, die eigenen Risiken unter Einhaltung der definierten Risikoziele und der Risikotoleranz bewusst zu steuern.

Das RAF-Rahmenwerk der Raiffeisenkasse setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Risikoanalyse: Die Risikoanalyse zum RAF;
- Risikorelevanzanalyse: In der Risikorelevanzanalyse wird die Palette der potentiellen Risiken in für die Bank relevante und für die Bank wenig oder nicht relevante Risiken unterteilt. Nur die als relevant eingestufteten Risiken werden im RAF der Bank berücksichtigt und überwacht;

435
1 a),
d)



- Risikoerklärung (*Risk Appetite Statement* oder RAS): Im RAS werden, in Worten wie in Form von Indikatoren-Limit-Kombinationen (siehe Tabelle mit den RAF-Indikatoren und –Vorgaben), der Risikoappetit und das von der Bank tatsächlich übernommene Risiko definiert;
- RAF-Berichtslegung: Das Risikomanagement ist für die Ausarbeitung der RAF-Berichtslegung verantwortlich, welche vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

Das RAF der Raiffeisenkasse Überetsch beruht auf den folgenden Säulen:

- Kapitaladäquanz;
- Rentabilität;
- Liquidität, Refinanzierung und Finanzstruktur;
- Kreditrisiko aus Risikopositionen von Kunden;
- Kredit- und Gegenparteausfallrisiko;
- Marktpreisrisiko
- Sonstige Risiken;
- Geschäftsmodell und Geschäftsrisiko.

Mittels der Palette der RAF-Indikatoren und der entsprechenden Limits wird das angestrebte Risiko-Ertrags-Profil der Bank ex ante und objektiv nachvollziehbar definiert. Für schwierig zu bewertende bzw. sich nicht für eine Steuerung mittels Indikatoren eignende Risiken, beschränkt sich die Formulierung der Risikoziele auf qualitative Aussagen in der Risikoerklärung, welche als Richtlinie für die Definition bzw. die Aktualisierung von Prozessen und Kontrollsystemen dienen.

Innerhalb des RAF der Raiffeisenkasse Überetsch wird in RAF-Indikatoren der ersten, zweiten und dritten Ebene unterschieden. Die RAF-Indikatoren der ersten Ebene umfassen die wesentlichen Steuerungsparameter des RAF und bilden zugleich den Rahmen für die Indikatoren und Vorgaben der zweiten Ebene. Die RAF-Indikatoren der zweiten Ebene sind:

- als operative Vorgaben für die risikonehmenden Unternehmensbereiche definiert, und/oder
- Risikoindikatoren, welche Aussagen zur Entwicklung des Risikos bzw. zu den Kosten von (Risiko)Bereichen oder (Risiko)Prozessen beinhalten.

Sie sind so definiert, dass sie die Einhaltung der RAF-Vorgaben der ersten Ebene flankierend sicherstellen und/oder den Risikoappetit der risikonehmenden Unternehmensbereiche dermaßen begrenzen, dass die Einhaltung der Risikoziele der ersten Ebene nicht gefährdet wird.

Alle Indikatoren des RAF sind eindeutig definiert. Neben der Zielvorgabe werden für sämtliche Risikoindikatoren eine Toleranzschwelle sowie eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, wobei letztere jeweils zwischen der Schwelle zum Risikoappetit und der Toleranzschwelle positioniert ist. Die maximale Risikotragfähigkeit ist nur für einen kleinen Teil der Risikoindikatoren definiert und entspricht im Regelfall dem entsprechenden aufsichtlichen Limit.

Bei Überschreitungen von RAF-Vorgaben kommen definierte Prozesse und Eskalationsverfahren zur Anwendung.

Zum 31.12.2024 wird die Toleranzschwelle aller RAF-Indikatoren der I. Ebene eingehalten. Betreffend der II. Ebene gab es 2 Überschreitungen. Die für den Sanierungsplan relevanten Indikatoren werden im RAF geführt.

Bezogen auf die für den Sanierungsplan relevantesten Indikatoren wurden jeweils Sanierungsschwellen (*Recovery Trigger*) definiert, welche zwischen der Toleranz- und der Risikotragfähigkeitsschwelle des jeweiligen Indikators liegen. Bei Erreichen der Sanierungsplanschwelle greifen die in der internen Richtlinie zum Sanierungsplan definierten Eskalationsmechanismen. Die Frühwarnschwellen der Indikatoren zum Sanierungsplan entsprechen der Toleranzschwelle des RAF.

g) Informationen über Strategien und Verfahren für die Steuerung, Absicherung und Minderung der Risiken (Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a), d) CRR (Strategien und Verfahren für die Risikosteuerung, Absicherung und Risikominderung)

Die wesentlichen Leitlinien zur Risikoabsicherung und Risikominderung, die die Raiffeisenkasse in ihren Risikomanagementprozessen festgelegt hat, werden in den verschiedenen Leitlinien und Regelungen, sowie Dienstanweisungen und Ablaufbeschreibungen angeführt. Teilweise wurden diese im



vorhergehenden Abschnitt bereits aufgezeigt. Weitere Maßnahmen zur Risikominderung sind u.a. auch folgende: angemessene und laufende Ausbildung der Mitarbeiter, Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates, der ordentlichen Revision, des Bilanzabschlussprüfers, Verwendung eines Ratingmodells zur Bewertung der Kredite, periodische Kreditrevisionen, vorsichtige Kompetenzregelung, Einrichtung der Dienststelle für Arbeitssicherheit, Kontrollen des Datenschutzbeauftragten und des Transparenzbeauftragten, Einführung des Ethikkodex, des Antitrust-Verhaltenskodex, Implementierung des Whistleblowing-Systems usw..

Was das bedeutendste Risiko, das Kreditrisiko angeht, wird dieses gemäß Leitlinie zum Kreditgeschäft durch die Einholung entsprechender Garantieleistungen eingeschränkt, auch wenn vorrangig die Rückzahlungsfähigkeit des Kunden bewertet wird. Die Raiffeisenkasse verfügt beim Großteil des bestehenden Kreditvolumens über eine Realbesicherung (überwiegend ersten Grades). Darüber hinaus ist ein beachtlicher Teil der Kredite durch Personalgarantien (Bürgschaften) besichert. Dabei wird festgehalten, dass die Raiffeisenkasse Überetsch Kreditrisikominderungstechniken (CRM – Credit Risk Mitigation) – privilegierte Gewichtungsfaktoren für hypothekarisch besicherte Kredite bzw. jene welche von der öffentlichen Hand garantiert werden – anwendet, mit dem Ziel die Kapitalunterlegung für diese Risikopositionen zu reduzieren.

Die Raiffeisenkasse setzt zum Zwecke der Absicherung von Zinsrisiken aus dem Kreditgeschäft Finanzderivate (*interest rate swap*) in bescheidenem Ausmaß ein (Macro-Hedge und Micro-Hedge mit der Raiffeisen Landesbank Südtirol).

Für die Ermittlung des Risikokapitals unter Stressbedingungen im Rahmen des ICAAP-Verfahrens werden die Ergebnisse der zugrunde liegenden Stresstests berücksichtigt.

Folgende Risiken werden unter Säule I einem Stresstest unterzogen:

- Kreditrisiko, unter Anwendung eines statistischen Satellitenmodells; der Stresstest beruht auf Szenarien der Banca d'Italia, der EBA und der Österreichischen Nationalbank;
- Kreditspreadrisiko, unter Anwendung des Modells und der Schocks gemäß letztem, verfügbaren EBA-Stresstest (auf die Staatsanleihen und – sofern vorhanden – Banken- und Unternehmensanleihen, ausgenommen auf die zum fortgeführten Einstandspreis bewerteten Finanztitel);
- Operationelles Risiko, unter Anwendung des von der EBA definierten *Fallback-Solution-Ansatzes*, bei Anwendung eines *Scaling Factors* von 6 %.

Die Bank führt vierteljährliche Stresstests zum Liquiditätsrisiko durch. Unter adversen Bedingungen ermittelt werden die LCR, die NSFR und – im Rahmen dezidierter ökonomischer Stresstests – weitere Liquiditätskennzahlen der Bank (z.B. Überlebensperiode, kumulierte Nettoliquiditätsposition zu den Aktiva der Bank und Kredite-Einlagen-Verhältnis). Einmal im Jahr – im Zuge des ILAAP – werden auch zukunftsbezogene Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den durchgeführten Stresstests fließen in die Risikosteuerung bzw. in die Planung ein und kommen zudem für die Kalibrierung der RAF-Vorgaben zum Einsatz.

Neben den operativen Anwendungen zur Liquiditätssteuerung setzt die Bank die ALM-Software „ERMAS“ von Prometeia zu allen ALM-relevanten Aspekten der Liquiditätssteuerung und -überwachung ein. Dieses Instrument berechnet zum kurzfristigen Liquiditätsrisiko täglich die LCR, die operative *Maturity Ladder* und verschiedenen, auf die *Maturity Ladder* aufsetzenden Liquiditätskennzahlen (z.B. die kumulierte Nettoliquiditätsquote zur Aktiva der Bank auf 1 und 3 Monate, die tägliche *Counterbalancing Capacity* u.a.m.). Zum strukturellen Liquiditätsrisiko stehen eine tägliche berechnete NSFR sowie eine tägliche *strukturelle Maturity Ladder* unter Berücksichtigung des Modells zu den unbefristeten Posten (NMD, non-maturing deposits) der Aktiva und Passiva, sowie des Modells zu der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen zur Verfügung.

Die Ziele zur mittel- bis langfristigen (strukturellen) Liquidität werden im *Funding Plan* der Bank definiert, welcher sich aus der Mehrjahresplanung ableitet.

Außerdem werden Stresstests auf weitere Risiken der Säule II durchgeführt:

- Stresstest zum adressenbezogenen Konzentrationsrisiko, wobei das entsprechende vereinfachte Modell der Banca d'Italia zur Anwendung kommt und die Stressfaktoren in einer Erhöhung der Kreditausnutzung von Unternehmenspositionen sowie in einer Erhöhung der Ausfallraten (PDs) im Kreditportfolio bestehen.



- Stresstest zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch bezogen auf die Messmethoden für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals (EVE) und des Nettozinsertrags (NII) unter Anwendung der jeweils von der Aufsichtsbehörde definierten Zinsschock-Szenarien.

Bezogen auf das Kreditspreadrisiko im Anlagebuch (CSRBB) führt die Raiffeisenkasse einen Stresstest gemäß letztem verfügbarem EBA-Stresstest durch. Die entsprechenden Stressergebnisse werden im ICAAP/ILAAP berücksichtigt.

In den zukunftsbezogenen Basis- und Stress-Szenarien werden auch die geschätzten Beträge des aufsichtlichen Risikovorsorge-*Backstops* zu den notleidenden Krediten berücksichtigt. Bei relevanten strategischen Risiken kann es im Ausnahmefall erforderlich sein, dass die Bank zusätzliches Risikokapital unterlegt. Dies ist zum 31.12.2024 nicht der Fall.

3. Offenlegung des Anwendungsbereichs (Art 436 CRR)

Die in diesem Dokument veröffentlichten Informationen beziehen sich auf folgendes Bankinstitut:

436
a)

Raiffeisenkasse Überetsch Gen.
Eingetragen im Bankenverzeichnis Nr. 4726.6.0
ABI-Nummer: 08255
Eingetragen im Handelsregister Bozen
Steuernummer: 00142030212



4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 und Art. 473a CRR)

Meldebogen EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	285.055	(h)
	davon: Art des Instruments 1		
	davon: Art des Instruments 2		
	davon: Art des Instruments 3		
2	Einbehaltene Gewinne	76.350.426	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	7.900.006	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	84.535.487	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-83.276	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)		(a) minus (d)
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-3.000	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	Entfällt.		



EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)		
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-86.276	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	84.449.211	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		(i)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		



40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	84.449.211	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft		
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikoanpassungen		
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Entfällt.		
-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		
58	Ergänzungskapital (T2)		
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	84.449.211	
60	Gesamtrisikobetrag	422.013.836	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	20,01%	
62	Kernkapitalquote	20,01%	
63	Gesamtkapitalquote	20,01%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,04%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer		
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,44%	



EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII)		
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,60%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	10,91%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.225.011	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	1.262.775	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		g
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten		
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		

Die Raiffeisenkasse Überetsch weist seit Ende 2020 (nach Tilgung der letzten Tranche der nachrangigen Obligationen) kein Ergänzungskapital mehr auf, weshalb das harte Kernkapital der Summe der aufsichtlichen Eigenmitteln entspricht.



5. Offenlegung der Vergütungspolitik (Art 450 CRR)

Tabelle EU REMA – Art. 450 CRR

Gemäß Art. 450 CRR werden im folgenden Abschnitt die zentralen Merkmale der Vergütungspolitik der Raiffeisenkasse Überetsch beschreiben.

a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Das für die Vergütungsaufsicht verantwortliche Hauptgremium in der Raiffeisenkasse Überetsch ist der Verwaltungsrat. Es besteht aus von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Mehrere Sitzungen wurden im Jahr 2024 abgehalten, in denen das Thema Vergütungen auf der Tagesordnung stand. Die Raiffeisenkasse hat im Jahr 2024 (wie bereits im Vorjahr) ein betriebsbezogenes Prämiensystem beschlossen und angewandt. Dieses wurde vor Übermittlung an die Gewerkschaft vom Raiffeisenverband Südtirol (Abt. Personal) durchgesehen.

Die Raiffeisenkasse hält sich bei der Festlegung der Spannweiten der Vergütung der Mandatäre an die vom Koordinierungsrat des Raiffeisen IPS Verbundes zentral definierten Schwellenwerte. Die am 08.04.2025 vom Koordinierungsrat der RGO festgelegten Schwellenwerte fanden noch keine Berücksichtigung.

Der Geltungsbereich der bankinternen Vergütungspolitik erstreckt sich auf die gesamte Raiffeisenkasse.

Die beruflichen Tätigkeiten folgender Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien können einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Raiffeisenkasse haben. Dabei handelt es sich um jene Personen und Personengruppen, die als identifizierte Mitarbeiter eingestuft wurden:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates
- die Mitglieder des Aufsichtsrates
- der Direktor und die Vizedirektoren
- die Risikomanagerin
- die Verantwortliche der Compliancefunktion, der Antigeldwäsche und der Beschwerdestelle
- der Leiter der Abt. Kreditprüfung
- der Leiter der Abt. Kreditüberwachung
- die Leiter*innen der Geschäftsstellen

b) Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeiter

Es wird erhöhte Aufmerksamkeit darauf gelegt, dass das jeweils angewandte Vergütungssystem keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßiger bzw. überzogener Risiken, aber auch zur Missachtung der legitimen Interessen der Kunden auf faire Behandlung beinhaltet.

Die Vergütungsstruktur ist nach den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationsabsicht und nach Maßgabe der Bestimmungen der Banca d'Italia ausgerichtet.

Die Vergütung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich jener, denen besondere Aufgaben übertragen sind und der Mitglieder des Aufsichtsrates besteht ausschließlich aus einer fixen Komponente.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates wurden die in Ausübung ihrer Mandate getragenen Kosten nicht ersetzt, da auch keine entsprechenden Anträge gestellt worden sind.

Es gelten allgemeine Grundsätze zur Verhältnismäßigkeit, Proportionalität, Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit. In Anwendung des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Mitarbeiter der Genossenschaftsbanken, des Landesergänzungsvertrages und etwaiger Betriebsabkommen, werden die direkt oder indirekt erbrachten Leistungen der Mitarbeiter abgegolten.

Die Entlohnung der Führungskräfte (*Dirigenti*), der leitenden Angestellten und Angestellten setzt sich grundsätzlich aus einer fixen und einer kollektivvertraglich ergebnisorientierten, variablen Komponente sowie, sofern vorgesehen, aus einer gelegentlichen Komponente zusammen. Das Verhältnis dieser Komponenten zueinander entspricht gemäß den Vorgaben der Banca d'Italia Kriterien der Vor- und Umsicht, um die Bank in Hinsicht auf das jeweilige Risikoprofil nicht zu gefährden.

Andere Vergütungsbestandteile, wie jene in Form von Finanzinstrumenten und/oder Aktienoptionen, sind nicht vorgesehen.



Der Verwaltungsrat ist für die Ausarbeitung und Umsetzung der Vergütungs- und Anreizleitlinie zuständig. Zu diesem Zwecke erarbeitet er einen Vorschlag und unterbreitet diesen der Vollversammlung zur Genehmigung.

Der Verwaltungsrat sorgt dabei dafür, dass die zuständigen Betriebsfunktionen (insbesondere: Risikomanagement, Compliance, Personalverwaltung in der Abt. Verwaltung & Finanzen) in den Prozess zur Definition der Vergütungs- und Anreizleitlinie in angemessener Weise eingebunden werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass das unabhängige Urteilsvermögen jener Funktionen, die auch ex post Kontrollen durchführen müssen, bestehen bleibt. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass sich die Vergütungs- und Anreizleitlinie an die gesetzlichen, reglementarischen und statuarischen Bestimmungen hält, sowie eventuell auch an den Ethik – und Verhaltenskodex.

Die Abt. Verwaltung & Finanzen, erfasst und verarbeitet die Daten und Informationen, die für die Berechnung jener Indikatoren notwendig sind, die für die Ausschüttung etwaiger variabler Bestandteile ausschlaggebend sind (z.B. erzielte Ergebnisse, Performance). Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages, des eventuellen Betriebsabkommens, sowie des betriebsbezogenen Projekts gemäß Art. 52 des Landesergänzungsvertrages vom 27.11.2020 und Art. 9 des Landesergänzungsvertrages vom 17. November 2023 nimmt die Berechnungen der Ergebnisprämie für die Mitarbeiter vor und sorgt für deren Auszahlung.

Die Direktion überprüft regelmäßig die Zusammensetzung des ESG-Indexes sowie allgemein die Vergütungs- und Anreizleitlinie auf eventuell notwendige Anpassungen. Die notwendigen Daten zur Berechnung des ESG-Indexes werden von der Direktion gesammelt und dem für die Verwaltung des Personals zuständigen Bereich (Abt. Verwaltung & Finanzen) weitergeleitet; ebenfalls liefert die Abt. Marketing & Service Center, das Risikomanagement und andere Abteilungen die notwendigen Daten und Informationen, um die effektive Ergebnisprämie zu berechnen. Auch werden Daten vom Raiffeisen IPS für die Berechnung herangezogen. Als Basis dient jedoch immer das Betriebsergebnis.

Die Compliance-Funktion überprüft die Vergütungs- und Anreizleitlinie auf die Konformität mit den jeweils geltenden Gesetzen, Aufsichtsweisungen und anderen betriebsinternen Dokumenten. Im Besonderen achtet die Compliance darauf, dass das Vergütungs- und Prämiensystem mit den Zielen der Vergütungs- und Anreizleitlinie, mit dem Statut, dem Ethikkodex oder anderen Wohlverhaltensregeln konform ist, um die Rechts- und Reputationsrisiken einzudämmen. Bei kollektivvertraglich vorgegebenen Prämiensystemen (betrieblicher Produktionswert – *Valore di Produttività Aziendale*) wird deren Rechtskonformität als gegeben betrachtet. Diese Prüfung wird bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie im Falle von Änderungen der Beschlüsse durch die Genossenschaftsorgane wiederholt. Die Compliance berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Korrektur- bzw. Risikominderungsmaßnahmen vor.

Das Risikomanagement überprüft unter anderem den Prozess zur Identifizierung der Identifizierten Mitarbeiter (*Personale più rilevante*), überprüft die Übereinstimmung der diesbezüglichen Entscheidungen mit der Risikosteuerung der Raiffeisenkasse und bewertet die Angemessenheit der Indikatoren und Parameter für die Bestimmung und Anerkennung der variablen Vergütung. Insbesondere überprüft das Risikomanagement auch die Übereinstimmung der Vergütungs- und Anreizleitlinie mit den Standards und den Vorgaben des *Risk Appetite Framework* (RAF). Das Risikomanagement berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung und über eventuell festgestellte Anomalien an die zuständigen Organe und Funktionen und schlägt die Ergreifung allfälliger Korrektur- bzw. Risikominderungsmaßnahmen vor.

Das Internal Audit prüft zumindest jährlich die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit der genehmigten Vergütungs- und Anreizleitlinie und den einschlägigen Bestimmungen und Aufsichtsweisungen. Die Ergebnisse und eventuelle Anomalien werden den zuständigen Organen und Funktionen zwecks Ergreifung von allfälligen, für notwendig erachteten Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Das Internal Audit prüft zudem stichprobenweise die internen Konten zur Verwahrung und Verwaltung der Identifizierten Mitarbeiter.

Um den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbunden gegenwärtigen und zukünftigen Risiken umfänglich Rechnung zu tragen und um auch jene Risiken zu berücksichtigen, welche nicht bei der Berechnung der



Grundlage einfließen, wird die Auszahlung der bestimmaren Prämien zusätzlich an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR und NSFR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Das Einhalten der Risikotragfähigkeitsschwelle zu den genannten Indikatoren zum Bilanzstichtag (31.12.) ist somit die primäre Voraussetzung für die Auszahlung an die Mitarbeiter.

Bei Überschreitung der zugeordneten Sanierungsschwellen (*Recovery Trigger*) sollte die Auszahlung der Prämie an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- das Risikomanagement hat mittels einer spezifischen Risikoanalyse festgestellt, dass keine, die Existenz der Bank bedrohende Situation vorliegt;
- im Maßnahmenplan, welcher bei Überschreitungen der Sanierungsschwelle obligatorisch erstellt, vom Verwaltungsrat beschlossen und der Raiffeisen IPS Gen. sowie der Banca d'Italia zu übermitteln ist, wird - unter Anführung der entsprechenden Gründe - festgehalten, dass die Prämie zur Auszahlung gelangen soll.

Bei Erreichung der *Recovery Trigger* zu den genannten Kennzahlen kann der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen.

Damit eine Auszahlung sowohl einer gelegentlichen, wirtschaftlichen Zuwendung variabler Vergütungen als auch von Zahlungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. Austrittsanreize erfolgen kann, müssen diese entsprechend begründet und an folgende Indikatoren geknüpft sein: i) Performance, abzüglich der Risiken, und individuelles Verhalten, ii) Performance, abzüglich der Risiken, Bankenvermögen und Bankenliquidität, wobei zum Auszahlungsmoment die Raiffeisenkasse die angemessene Anwendung der obgenannten Indikatoren überprüft. Dabei gilt in jedem Fall, dass diese im Einklang mit dem *Risk Appetite Framework* (RAF) der Bank stehen.

Zudem gelten in jedem Fall die obgenannten Regeln zum „*Malus*“ und „*Claw Back*“: Definierte Zugangskriterien und Höhe, wobei wie von den Aufsichtsweisungen (Rundschreiben 285/2013, Erster Teil, Titel IV, Kapitel 2, Sektion I – Überschrift 7) vorgesehen, die genannten Detailregeln für eine ausgewogene Verteilung der variablen Komponente, für eine zeitverzögerte Auszahlung gelten sowie im Zusammenhang mit Pensionszahlungen im Ermessensspielraum der Bank für die identifizierten Mitarbeiter, deren jährliche variable Vergütung 50.000 Euro nicht übersteigt und nicht mehr als ein Drittel der gesamten jährlichen Vergütung ausmacht.

Der Verwaltungsrat hat die Vergütungs- und Anreizleitlinie Anfang des Jahres 2024 überarbeitet und die Vollversammlung hat diese am 19.04.2024 genehmigt. Die Anpassungen beinhalten die Klarstellung in Bezug auf die fixen und variablen Lohnelemente, bei denen es unterschiedliche Auslegungen gegeben hat, nicht zuletzt auch seitens der Federcasse (Verband der Italienischen Raiffeisenkassen) sowie die Begrenzung des variablen Höchstanteils.

Weiters wurden einige unwesentliche Anpassungen vorgenommen, unter anderem wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Raiffeisenkasse Überetsch nun zwei Vizedirektoren hat.

Die Vergütung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen wird nicht an den Erfolg der Tätigkeit gekoppelt, die von diesen überwacht wird. Die Entlohnung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Antigeldwäsche, Compliance) beinhaltet, außer den kollektivvertraglich vorgesehenen Komponenten der Entlohnung und jener, die nach Angemessenheit zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzung erforderlich sind, keine weiteren Prämien. Die Verantwortlichen sowie die Mitarbeiter der Internen Kontrollfunktionen werden bei der Berechnung und Auszahlung der variablen Vergütung gleich behandelt wie alle anderen Mitarbeiter.

Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR und des NSFR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Prämien ist ein integrires Verhalten des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und ein korrekter Umgang gegenüber den Arbeitskollegen und den Kunden.

Eventuelle Abfindungszahlungen erfolgen unter Anwendung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Bestimmungen, und spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie den Misserfolg



nicht belohnen bzw. dass sie einen finanziellen Anreiz zum vorzeitigen Ausstieg des Mitarbeiters bilden, im Interesse der Bank, sowie in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO. Abfindungszahlungen, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. des Rücktritts von einer identifizierten Mitarbeiterposition zugestanden werden (sog. Goldene Fallschirme bzw. *Golden Parachute*), sofern sie nicht in eine der obgenannten Hypothesen fallen (Kündigungsfrist/Wettbewerbsverbot/Restdauer eines Vertrages auf Zeit/ Zahlungen, die in Folge von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen, auch aufgrund einer Schadensersatzforderung, jeglicher Art gemäß Art. 409 und folgende ZPO) oder gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Bestimmungen berücksichtigen müssen, werden unter Anwendung folgender Kriterien vorgesehen: Die Zahlungen überschreiten die Grenze von zwei Bruttomonatsgehältern (zusätzlich des Anteils des Zusatzmonatsgehaltes, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung) multipliziert mit der Anzahl der insgesamt in der Bank geleisteten Dienstjahren (Dienstjahre in Summe auch mehrerer Verträge) nicht. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates diese Summe je nach Sachlage und Risikoeinschätzung bis zur Hälfte zu reduzieren oder bis zum Doppelten zu erhöhen. Diese Entscheidung ist von der Leistung des betroffenen Mitarbeiters im Laufe seines beruflichen Werdegangs und von den vonseiten der Raiffeisenkasse mit der Zahlung eingegangenen Risiken abhängig. Ebenso werden bei derartigen Zugeständnissen Bemessungskriterien herangezogen (festgesetzte Leistungsziele), sowie die für die Auszahlung der obgenannten Zahlungen vorgesehenen Kriterien für „*Malus*“ und „*Claw Back*“.

Die Höchstgrenze liegt jedenfalls bei 36 Bruttomonatsgehältern (zusätzlich der Anteile an Zusatzmonatsgehältern, aber ohne Berücksichtigung von Prämien – fixe Komponente der Entlohnung). Bei Überschreitung eines Wertes von über 50.000,00 € erfolgt die Zahlung in mindestens 2 Raten, wobei die zweite jedenfalls nicht früher als nach 1 Jahr ab getroffener Vereinbarung gezahlt wird.

c) Berücksichtigung aktueller und künftiger Risiken im Vergütungsverfahren - Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messungen auf die Vergütung

Die Auszahlung einer eventuellen bestimmbareren Prämie an einzelne Mitarbeiter bzw. an die gesamte Mitarbeiterschaft wird zusätzlich an die Einhaltung der Toleranzschwellen, die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR und NSFR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Bank definiert sind – geknüpft, um noch besser den verschiedenen mit der Banktätigkeit verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken Rechnung zu tragen.

Für die Berechnung der Ergebnisprämie gelten folgende Einschränkungen (*Cap*) zum Schutz der Bank:

- i. zum einen darf die Ergebnisprämie sowie die eventuelle variable Komponente der Entlohnung, inklusive Sozialabgaben, für alle Mitarbeiter nicht größer als maximal 35 Prozent des fixen Bestandteils der jeweiligen Entlohnung sein;
- ii. zum anderen ist die Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter auf 2,5 Bruttomonatsgehälter beschränkt.

Somit steht ex ante die maximale Höhe der Gesamtergebnisprämie und die maximale mögliche Höhe der individuellen Ergebnisprämie für jeden Mitarbeiter fest. Dadurch entsteht ein hohes Maß an Kostenklarheit bereits in der Planungsphase. Diese Einschränkungen haben zusätzlich noch den Vorteil, dass das effektiv erzielte Geschäftsergebnis nur einen beschränkten Einfluss auf die Gesamtergebnisprämie hat und die Mitarbeiter nicht zu risikofreudigem Handeln verleitet werden.

Die Auszahlung der Ergebnisprämie erfolgt einmalig im Folgejahr im auf die Bilanzgenehmigung folgenden Monat. Zudem wird auf eine Auszahlung von Entlohnungs- oder Vergütungsbestandteilen der identifizierten Mitarbeiter in Form von Obligationen oder Aktien verzichtet, da durch die oben genannte Prämienregelung sowohl dem Geschäftsverlauf als auch den eingegangenen Risiken Rechnung getragen wird.

Ebenfalls unter Berufung auf die risikosensitive Prämienregelung der Raiffeisenkasse wird für alle leitenden Angestellten und Angestellten dieselbe Berechnung der Ergebnisprämie angewandt; die Verantwortlichen und Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen werden bei der Berechnung und Auszahlung der Ergebnisprämie gleich behandelt wie alle anderen leitenden Angestellten und Angestellten.

Sofern erheblich zu einem schwachen oder negativen Finanzergebnis beigetragen wurde, und in Fällen von Betrug oder eines anderen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, die zu erheblichen Verlusten geführt haben, wird keine Prämie zugestanden.



Für die Bewertung gelten folgende Kriterien:

- nachweisliches Fehlverhalten oder schwerwiegender Fehler (Nichteinhaltung des Disziplinarmaßnahmenkodex, des Ethikkodex, sowie der betriebsinternen Vorschriften, insbesondere mit Bezug auf Risiken). Ist eine Disziplinarmaßnahme lt. Art. 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 gemäß ausgehängtem Disziplinarmaßnahmenkatalog eingeleitet worden, die mit einer Disziplinarmaßnahme ab einer Suspendierung endet, wird jedenfalls keine Prämie ausbezahlt.
- Feststellung eines signifikanten Rückgangs der Finanzleistung der Raiffeisenkasse, die einen maßgeblichen Verlust für die Bank oder die Kunden bedingt hat: Es erfolgt keine Auszahlung, außer wenn die Bank die festgesetzten Leistungsziele erreicht oder wenn derartige Konsequenzen dort, wo sie festgelegt sind, explizit vorgesehen sind oder wenn es schließlich vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen zu Lasten der Bank gegeben hat;
- etwaige aufsichtsrechtliche Sanktionen, wenn das schuldhafte Verhalten des Mitarbeiters zu der Sanktion beigetragen hat.
- darüber hinaus erfolgt keine Auszahlung, wenn die Bank die festgesetzten Leistungsziele, wie nachfolgend definiert, nicht erreicht oder wenn derartige Konsequenzen dort explizit vorgesehen sind oder wenn es schließlich vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen zu Lasten der Bank gegeben hat („*Malus*“- Szenario);
- wurde die Prämie bereits ausgezahlt, sobald die Raiffeisenkasse Kenntnis über einen der oben genannten Sachverhalte erlangt, dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen („*Claw Back*“-Szenario). Entsprechende Vereinbarungen zwischen Bank und Mitarbeiter sind zu treffen und eine Rückforderung/Rückzahlung muss für eine Dauer von 5 Jahren ab Zahlung möglich sein

d) Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil beträgt 35%.

e) Art und Weise, in der die Raiffeisenkasse sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen

Die Auszahlung eventueller bestimmbarer Prämien ist an die Einhaltung der Risikotragfähigkeitsschwelle zur Gesamtkapitalquote (TCR) und der Liquiditätskennzahl LCR und NSFR – wie diese im *Risk Appetite Framework* (RAF) der Raiffeisenkasse definiert sind – geknüpft. Die Kriterien der Ergebnisprämie (zwecks Voraussetzungen, Berechnung, Anspruch und Auszahlung an die einzelnen Mitarbeiter) entsprechen jenen des angewandten Kollektivvertrages, des Landesergänzungsvertrages und des in Folge definierten betriebsbezogenen Projektes.

Für die Berechnung der kollektivvertraglich geregelten Ergebnisprämie werden die bewegungsstrategischen Ziele sowie die Zielvorgaben auf betrieblicher Ebene und die individuelle Arbeitsleitung (Bemessung laut Kollektivvertrag) im Bezugszeitraum kombiniert.

f) Art und Weise, wie die Raiffeisenkasse die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen versucht

Die Voraussetzungen zur Auszahlung der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie entsprechen jenen, die von den Sozialpartnern vorab definiert sind, unter Berücksichtigung aller Verhandlungsebenen. Sollte die Raiffeisenkasse im Bezugsjahr ein negatives Bilanzergebnis aufweisen, wird laut den kollektivvertraglichen Angaben keine Ergebnisprämie ausbezahlt. Für bestimmbare Prämien kann bei Erreichung der *Recovery Trigger* zu den eigens definierten Kennzahlen der Verwaltungsrat in für die Existenz der Raiffeisenkasse bedrohlichen Fällen die Nicht-Auszahlung der Prämie an die Mitarbeiter beschließen.

Sollte die Raiffeisenkasse erst nach erfolgter Auszahlung variabler Vergütungen (mit Ausnahme der kollektivvertraglichen Ergebnisprämie) Kenntnis über die Verletzung eines integren Verhaltens des Mitarbeiters gegenüber der Raiffeisenkasse und des korrekten Umgangs gegenüber den Kollegen und den Kunden, sowie gemäß G. 300/70 beanstandbarer und mit einer Suspendierung endender Verletzung der



arbeitsrechtlichen Pflichten erlangen, dann behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Rückzahlung der Prämie vom betroffenen Mitarbeiter zu verlangen.

h) Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion im Geschäftsjahr 2024

- Obmann: Euro 61.400,00;
- Obmannstellvertreter: Euro 17.400,00 (ab 19.04.2024);
- Obmannstellvertreter: Euro 26.000,00;
- Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 16.400,00;
- Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 17.000,00;
- Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 20.650,00 (bis 19.04.2024 Obmannstellvertreter);
- Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 16.400,00;
- Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 11.200,00;
- Mitglied des Verwaltungsrates: Euro 16.400,00;
- Direktor: Euro 161.903,00 (Direktor seit ab 01.03.2024) Ehemaliger Direktor: Euro 115.726,00 (bis zum 30.04.2024);
- Vizedirektor: Euro 168.733,00;
- Vizedirektor: Euro 122.242,00 (Vizedirektor seit 01.03.2024);

Meldebogen EU REM1 – Art. 450 CRR – (gewährte Vergütungen)

Tab REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung						
			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	9	-	4	13
2		Feste Vergütung insgesamt	202.850,00 €	-	456.328,88 €	775.969,13 €
3		Davon: monetäre Vergütung	202.850,00 €	-	456.328,88 €	775.969,13 €
4		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirk. Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
7		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
8	(Gilt nicht in der EU)	-	-	-	-	
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	9	-	4	13
10		Variable Vergütung insgesamt	-	-	112.275,12 €	110.567,27 €
11		Davon: monetäre Vergütung	-	-	112.275,12 €	110.567,27 €
12		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-



		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirk. Instrumente	-	-	-	-
EU-13b						
EU-14b		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-14x		Davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15		Davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16		Davon: zurückbehalten	-	-	-	-
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		202.850,00	- €	568.604,00 €	886.536,40 €



6. Bescheinigung über die Offenlegungsleitlinien und -pflichten gemäß Art. 431 Absatz 3 CRR2

Die Unterfertigten

- Dr. Philipp Oberrauch, in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrats
- Dr. Patrik Malesardi, in seiner Eigenschaft als Direktor

BESCHEINIGEN,

dass die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen gemäß Art. 431 Absatz 3 der EU-Verordnung 876/2019 (sog. CRR2) den förmlichen Leitlinien und dem internen Kontrollsystem der Bank entsprechen.

St. Michael /Eppan, am 23.04.2025

Dr. Philipp Oberrauch
Präsident des Verwaltungsrates



Raiffeisen
Überetsch

Dr. Patrik Malesardi
Direktor



Raiffeisen
Überetsch